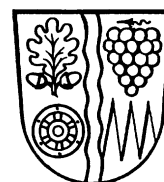


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 13

18.06.2015

41. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Kommunale Abfallbewirtschaftung;
Kreismülldeponie am 24.06.2015 geschlossen S.81

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Schul- und
Sportzentrum Lohr a. Main S.81

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –
BaySchFG – Amtliche Bekanntmachung der Neufassung der
Verbandssatzung des Schulverbandes Gräfendorf S.83
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes
Kreuzwertheim (Grundschule) für das
Haushaltsjahr 2015 S.84
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das
Haushaltsjahr 2015 S.86

Kreisangelegenheiten

Kommunale Abfallbewirtschaftung; Kreismülldeponie am 24. Juni 2015 geschlossen

41-636/0

Die Kreismülldeponie Karlstadt ist am Mittwoch, 24. Juni 2015 wegen Betriebsausflug ganztägig geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez.

Schiebel, Landrat

Amtliche Bekanntmachungen; Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main

Az.: 21-941

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2015 die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen. Sie wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Zweckverbandsatzung öffentlich bekannt gegeben:

I.

Haushaltssatzung 2015 Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main

Aufgrund Art. 63 der Gemeindeordnung und gem. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main folgende

Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.369.070,00 €
in den Ausgaben auf	2.369.070,00 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	159.393,00 €
in den Ausgaben auf	159.393,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 109.393,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen

Als Umlagen werden festgesetzt:

1. für die Stadt Lohr a. Main				
1.1 im schulischen Bereich	Bewirtschaftungskosten	529.800,00 €		
	Kapitalkosten	7.200,00 €	537.000,00 €	
1.2 im außerschulischen Bereich			<u>94.000,00 €</u>	631.000,00 €
2. für den Landkreis Main-Spessart				
2.1 im schulischen Bereich	Bewirtschaftungskosten	789.920,00 €		
	Kapitalkosten	72.800,00 €	862.720,00 €	
2.2 im außerschulischen Bereich			158.000,00 €	1.020.720,00 €

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 375.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Zweckverband
Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main

gez.

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben Nr. 12-1444.05-1-3 vom 13.05.2015 die Haushaltssatzung 2015 zur Kenntnis genommen.

Für die Gesamtbeträge der Kredite i. H. von 109.393,00 € für das Haushaltsjahr 2015 wurde die Genehmigung nach Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang, jeweils vormittags von 8:00 bis 12:00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr a. Main, Nägelseestr. 8, 97816 Lohr a. Main, Zimmer Nr. 2.34, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –

Amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Saaletal Gräfendorf

Az.: 21-205

Nachstehend wird die vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 19.05.2015 – AZ. 21-205 – gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1, KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Saaletal Gräfendorf amtlich bekannt gemacht:

**Neufassung der Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Saaletal Gräfendorf
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Gräfendorf – Verbandsschule – nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt, erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 19, 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 19.05.2015, Az. 21-205 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 29.07.1970 (RABl. Nr. 15/1970) und 08.04.1975 (RABl. Nr. 9/1975, zuletzt geändert durch Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.03.2013 (RABl. Nr. 7/2013) besteht für das Gebiet der heutigen Stadtteile Seifriedsburg und Aschenroth der Stadt Gemünden a. Main und den heutigen Ortsteilen Gräfendorf, Michelau, Schonderfeld, Weickersgrüben und Wolfsmünster der Gemeinde Gräfendorf ein Schulverband.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Gemünden und die Gemeinde Gräfendorf.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Saaletal Gräfendorf“. Die Geschäftsstelle des Schulverbandes hat ihren Sitz in 97737 Gemünden a. Main, Frankfurter Straße 4 a; Schulstandort ist in 97782 Gräfendorf, Am Forsthaus 3.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG).
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit 180 € jährlich.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden auf Grund der Zweckvereinbarung vom 09.01./ 12.01.1979 von der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird nach der Zahl aller Schüler, die die Grundschule Gräfendorf besuchen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungsumlage). ²Stichtag für die Festsetzung der Zahl der Schüler ist der 01.10. des jeweiligen Vorjahres.
- (3) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben. ²Für die Investitionsumlage ist die Zahl der Schüler maßgebend, die am 01.10. des Vorjahres, in dem die Investition anfällt, an der Grundschule Gräfendorf beschult werden.
- (4) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Saaletal vom 30.07.2002 (Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart Nr. 20/2002 vom 05.09.2002) außer Kraft.

Gemünden a. Main, den 28.05.2015
Schulverband Saaletal Gräfendorf

gez.

Alfred Frank
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Kreuzwertheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2015

Az.: 21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2015 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kreuzwertheim (Landkreis Main-Spessart) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Kreuzwertheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	510.200 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	39.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 400.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 159 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.515,72 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Kreuzwertheim, den 08.06.2015
Schulverband Kreuzwertheim

gez.

Schöffler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.05.2015, Az.: 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 03, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2015

21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2015 amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe Landkreis Main-Spessart für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 40, 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

230.500,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

87.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

196.000,00 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

35.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Eußenheim, 10.06.2015

gez.

Schneider
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 05.06.2015, Az.: 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 Abs. 1, 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Eußenheim, Am Kirchberg 16, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle bereitliegen.

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1143. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.